

ZUCHTORDNUNG

des

ALLGEMEINEN CLUB'S DER RASSEHUNDEFREUNDE e.V.

Diese Zuchtbestimmungen sollen dazu beitragen, als Grundlage eine Verbesserung des jeweiligen Standards zu erreichen.

Das Ziel der Züchtung soll sein, aus guten Elterntieren eine bessere Nachzucht hervorzubringen. Um dieses zu erreichen, ist auf eine besondere Zuchtauswahl, unter Berücksichtigung geeigneter Erbmassenträger, besonderen Wert zu legen.

Die Züchter dürfen sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen.

DER OBERSTE GRUNDSATZ SOLL LAUTEN :

„VERBESSERUNG“ und NICHT „VERMEHRUNG“ DER RASSEN

1. Diese Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ACR dienen als Richtlinie für alle Mitgliedsvereine. Spezialvereine haben das Recht, für ihre Rassen ausgearbeitete Zuchtordnungen zu schaffen. Diese sollten jedoch nicht milder, sondern im Interesse der Hochzucht strenger abgefasst sein.
2. INZUCHT- und INZESTZUCHT- VERPAARUNGEN sind zu vermeiden. Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, wo es sich um einen erforderlichen Linienzuchtversuch handelt, d. h., zurück zur Linie zu gelangen, kann der Hauptzuchtwart eine Sondergenehmigung erteilen, wenn der Züchter bereit ist, Auflagen zu erfüllen, die vom betreuenden Zuchtwart überwacht werden. Nur eine Inzucht oder Inzestzucht Verpaarung pro Hündin und Zwinger.
3. Zur Zucht zugelassen sind Hunde, die im ACR eingetragen und zuchttauglich sind oder einem anerkannten zuchtbuchführenden Verein angehören, sowie eine lückenlose reinrassige Abstammung im Ahnenpass eingetragen haben. Bei Hunden, die in einem anderen Zuchtverband zuchttauglich geschrieben worden sind, kann die Zuchttauglichkeit von einem ACR-Zuchtwart überprüft werden.

Der Züchter darf grundsätzlich nicht in zwei Vereinen züchten.

Zwerggemeinschaften werden nicht zugelassen.

Die Zucht mit **LEIHHUNDEN** ist grundsätzlich untersagt.

4. ZWINGERSCHUTZ

Der Zuchtwart muss vor der Erteilung einer Zwingerschutzurkunde die Zuchtstätte besichtigen und befürworten. Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sollten spätestens „v o r“ der Belegung der Hündin über die zuständige Landesgruppe an die Zuchtbuchstelle eingereicht werden.

Es sollten drei Namen angegeben werden; den gewünschten Namen bitte rot unterstreichen.

Hat der Züchter Zuchthündinnen mehrerer Rassen, „kann“ für jede Rasse ein Zwingername beantragt werden.

Zusätzlich muss nachweislich mindestens ein ACR – Züchterseminar vor Belegung der Hündin besucht werden.

Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. ZUCHTZULASSUNG UND ZUCHTTAUGLICHKEIT

- a) Die Zuchttauglichkeit ist g r u n d s ä t z l i c h durch einen Zuchtwart des ACR festzustellen.
AUSNAHMEN nur nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart!
Vorzulegen sind Ahnentafel und die HD & ED Auswertung. Dieses gilt für alle zuchttauglich zu schreibenden Hunde.
- b) Die Hunde müssen vollzahnig sein.
Ausnahme: kleine Luxusrassen dürfen 2 P-Fehler haben, bei vollen Schneidezähnen. **Zuchtziel ist und bleibt die Vollzahnigkeit.**
- c) Alle Hunde müssen dem zurzeit gültigen Tierschutzgesetz in Deutschland entsprechen.
- d) Mindestalter der Hunde zur Zuchttauglichkeit:

bei Hunden bis 45 cm Schulterhöhe =	18 Monate
bei Hunden über 45 cm Schulterhöhe =	21 Monate

Der vorgeführte Hund muss dem Standard entsprechen, gesund, wesensfest und in gepflegtem Zustand sein. Erfüllt der Hund alle Anforderungen, so wird er zur Zucht zugelassen. Zuchtsperren sind in außergewöhnlichen Fällen möglich.

Höchstalter der Hunde zur Zuchttauglichkeit:

Die Altersgrenze ist bei Rüden und Hündinnen das vollendete achte Lebensjahr.

Nach vollendetem 8. Lebensjahr dürfen Rüden und Hündinnen nicht mehr zur Zucht zugelassen werden.

Für Rüden, die nachweislich hochwertige Vererber sind, kann eine Verlängerung von maximal 1 Jahr gewährt werden. Die Verlängerung muss frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem vollendeten 8. Lebensjahr, beim Hauptzuchtwart beantragt werden.

Ferner muss der Deckrüdenbesitzer die gute Vererbung seines Rüden nachweisen können. Dieses kann auf einer Ausstellung geschehen.

Bei Hündinnen wird keiner Verlängerung zugestimmt. Da eine Hündin, bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, ihre Pflicht erfüllt hat.

6. HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG

Eine Hündin darf nach einem Wurf erst nach Ablauf von mindestens 12 Monaten wieder belegt werden. Der Züchter ist alleine dafür verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlung, z. B. sogen. „Ungewollten Deckakt“ wird der Hündin eine Ruhepause von mindestens 18 Monaten nach dem letzten Wurftag auferlegt, um eine Ausbeutung der Hündin zu vermeiden.

(Darf nur 1X im Zwinger passieren, sonst Ausschluss)

Im Wiederholungsfall droht Ausschluss.

Für jeden Zwinger ist eine Akte vorhanden, in der alle positiven und negativen Vorkommnisse festgehalten werden.

Bei Unklarheiten müssen sich die Züchter umgehend an den Hauptzuchtwart wenden.

7. ZUCHTVERBOTE (Rüden / Hündinnen)

werden verhängt: bei der Zuchttauglichkeitsprüfung

- a)
 - Gebissfehler / Zahnfehler (siehe Punkt 5 b)
 - Farbfehler (nicht dem Standard entsprechend)
 - Hodenfehler (Kryptorchiden, Monorchiden)
 - zuchtausschließende Fehler lt. Standard
 - HD - Hüftgelenkdysplasie und ED - Ellbogendysplasie (siehe Punkt 8 & 9)
 - Hündinnen, die nach zwei verschiedenen Rüden in zwei hintereinander folgenden Würfen Fehler vererben.
 - umgekehrt gilt dieses auch bei Rüden.
 - Rüden, die vorsätzlich, fahrlässig und wissentlich vom Halter zur Belegung von Hündinnen ohne gültigen Ahnenpass eingesetzt werden, erhalten ein Zuchtverbot von 12 Monaten gerechnet ab der letzten Belegung, der Halter ist zu warnen.
 - Im Wiederholungsfall droht Ausschluss aus dem ACR.
- b) z e i t l i c h
 - bei auftretenden Mangelerscheinungen, bedingt durch Krankheiten, Tragen, Säugen.
 - nicht vorschriftsmäßige- (lt. Tierschutzgesetz) oder artgerechte Haltung.
 - schwächerer Konstitution, falls es sich um noch entwicklungsfähige Tiere handelt.
- c) ZUCHTVERBOTE (Züchter)

Falsche, unwahre Angaben auf Deck- und Wurfmeldeschein sowie unvollständige Angaben zur Welpenzahl, manipulierte Röntgenaufnahmen, unseriöse Verkaufsmethoden, nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde, Tötung von Welpen ohne wichtigen Grund und dgl. werden durch Ausschluss aus dem ACR e.V., Info an KDHe.V. und Verweigerung von Ahnenpässen für die Welpen, geahndet.
- d) In Zweifelsfällen a – c) ist der Hauptzuchtwart durch den Zuchtwart zu verständigen.

8. HD-UNTERSUCHUNG

Grundsätzlich sind HD-Untersuchungen für alle Klein- und Großrassen erforderlich. Kleinrassen der FCI Gruppe 9 sind von der HD-Untersuchung befreit.

Die HD-Untersuchung kann ab Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen.

Die HD-Röntgenung muss **v o r** der Zuchttauglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Kosten für die HD-Röntgenaufnahmen und die HD-Auswertung durch die ACR-Auswertungsstelle gehen zu Lasten des Hundebesitzers. Nach Kontrolle und Auswertung durch die HD-Auswertungsstelle trägt diese das Ergebnis in den Ahnenpass ein.

HD-Formel und Verbindungen:

HD O =	HD-frei	
HD 1 =	HD-Verdacht	
HD 2 =	HD-leicht	(Zuchtverbot)
HD 3 =	HD-mittel	(Zuchtverbot)
HD 4 =	HD-schwer	(Zuchtverbot)

HD O und HD 1 dürfen miteinander gepaart werden.

9. ED – PRA und PATELLA - UNTERSUCHUNG

a) -ED- Ellbogendysplasie

Untersuchung ist Pflicht für alle Hunde und kann ab Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen. Kleinrassen der FCI Gruppe 9 sind von der ED-Untersuchung befreit.

Für Hunde, die Agility betreiben, besteht ebenso Untersuchungspflicht ab 12 Monate.

b) -PRA- progressive Retina Atrophie

(erbgebunden) sollte durchgeführt werden:
Schädigungserkennbar: ab 4 Monate (-Voruntersuchung-)
Hauptuntersuchung: ab 1 Jahr

c) -Patella- Patellaluxation

Patella- und PRA-Untersuchung wird empfohlen.

10. DECKAKT

Die Wahl des Deckrüden ist frei; doch ist die Beratung eines Zuchtwartes empfehlenswert, die Verantwortung bleibt jedoch beim Züchter.

Bei Zuchtpartnern muss die Schulterhöhen-Differenz laut Standard eingehalten werden.

Der Besitzer der Hündin muss die Ahnentafel des Deckrüden auf die Zuchttauglichkeit sowie Verwandtschaftsgrad überprüfen.

Es wird empfohlen, die Zahlung und Höhe der Deckgebühr vorher mit dem Deckrüdenbesitzer festzulegen. Sie sollten nach sportlichem Ermessen festgelegt werden. Bei Nichtträchtigkeit – nicht aber bei Verwerfen – steht nach alten Sport- und Zuchtregeln noch ein freier Deckakt für dieselbe Hündin bei der darauffolgenden Hitze zu.

Nach dem Deckakt ist dem Hündinnen-Besitzer der ausgefüllte Deckschein, Fotokopie der Ahnentafel, sowie HD- und ED-Auswertung des Deckrüden zu übergeben.

Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, dem Zuchtwart, dem Rüdenbesitzer und der Welpenvermittlungsstelle sofort nach dem Wurf über Wurfstärke und Geschlecht Mitteilung zu machen. Ein Leerbleiben der Hündin muss dem Zuchtwart, dem Zuchtbuchamt, dem Deckrüdenbesitzer und der Welpenvermittlungsstelle spätestens am 70. Tag nach dem Deckakt gemeldet werden. Der Zuchtwart hat das Recht zur Kontrolle.

Deckrüdenbesitzer müssen ein Sprungbuch führen, in dem alle Deckerfolge mit Namen der belegten Hündinnen vermerkt werden.

Die Züchter sind dazu verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in das alle Zuchtvorgänge eingetragen werden und das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt.

11. WURFABNAHME

Der Wurf ist binnen 3 Tagen dem zuständigen Zuchtwart telefonisch zu melden.

Der Zuchtwart hat den Wurf in den ersten zwei Wochen zu besichtigen (bei Bedarf auch öfter).

Anfallende Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

Jeder Welpen hat ein Recht auf Leben und Ahnenpass.

Lebensunfähige oder missgebildete Welpen sollten jedoch von einem **TIERARZT** getötet werden. Der Züchter ist verpflichtet, dieses auf dem Wurfmeldeschein anzugeben.

Die Wurfabnahme hat **ab der vollendeten 7. Woche** zu erfolgen.

Die Wurfabnahme erfolgt grundsätzlich durch einen ACR-Zuchtwart.

A u s n a h m e n nur nach Genehmigung durch den Hauptzuchtwart!

Die Welpen müssen bis zur Abnahme alle geimpft, entwurmt und gekennzeichnet sein. Impfbücher sind vorzulegen.

Sollten bei der Wurfabnahme Fehler festgestellt werden, die eine nochmalige Kontrolle notwendig machen, liegt die Verantwortung hierfür beim Zuchtwart.

Die Welpen dürfen **nicht vor der** vollendeten **8.** Lebenswoche abgegeben werden.

Alle anfallenden Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

12. NAMENSGEBUNG

Die Namensgebung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, d. h. der erste ist der A-Wurf, der zweite ist der B-Wurf usw., der auf den geschützten Zwinger eingetragen wird.

Bei der Zucht mehrerer Rassen unter einem eigenen Zwingernamen läuft das Alphabet getrennt.

Das Alphabet wird stets von A bis Z wiederholt.

13. KENNZEICHNUNG DER WELPEN

Um entlaufenen, ausgesetzten oder aufgegriffenen Hunden helfen zu können, **müssen** alle Welpen in der 8. Lebenswoche gechippt werden, damit die Welpen bei der Wurfabnahme gekennzeichnet sind.

Dies dient zum Schutz der Hunde vor einem evtl. Hundefang und einer Nutzung als Labor- bzw. Versuchshund.

Die Chip-Nummer ist auf dem Wurfmeldeschein anzugeben, damit diese in den Ahnenpass eingetragen wird.

14. WURFEINTRAGUNG

Zur Wurfeintragung müssen dem ACR – Zuchtbuchamt folgende Unterlagen vorliegen;

- Deckbescheinigung
- Wurfmeldeschein
- Ahnenpass der Hündin
- Fotokopie Ahnenpass des Rüden
- Zuchtauglichkeitsnachweis beider Elterntiere
- HD & ED Einstufung beider Elterntiere
- Barcodes mit Chipnummern
- wenn gewünscht, bestätigte Titel oder Championate zum Eintrag in den Ahnenpass

Der Züchter zeichnet mit seiner Unterschrift rechtsverbindlich für alle Angaben zur Hündin. Ebenso der Deckrüdenbesitzer für die Angaben über seinen Deckrüden.

Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Wurfabnahme / Besichtigung.

Der Zuchtwart sendet alle Unterlagen per Einschreiben zum Zuchtbuchamt.

Die Portokosten trägt der Züchter. Das Zuchtbuchamt darf den Wurf bei fehlender Unterschrift des Züchters oder des Zuchtwartes sowie bei fehlenden Unterlagen nicht bearbeiten.

15. VERKAUF VON WELPEN OHNE AHNENTAFEL

Es ist grundsätzlich verboten, Hunde ohne Ahnentafel zu verkaufen.

Es ist dem Züchter nicht erlaubt:

bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart Welpen vorzuenthalten und dann ohne Ahnentafel zu verkaufen, oder Welpen aus anderen Zuchten dazuzukaufen und diese weiter zu verkaufen.

Das zieht **ZUCHTVERBOT** sowie **AUSSCHLUSS** aus dem Verein nach sich.

Ausschluss aus dem Verein erhält auch, wer gewerbsmäßig und nachweisbar

HUNDEHANDEL betreibt.

16. GEBÜHREN

Laut Gebührenordnung des ACR e.V.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vorstand, Zuchtwarte, Züchter und ACR Deckrüdenhalter sind für die Einhaltung dieser **ZUCHTORDNUNG** verantwortlich.

Die Zuchtwarte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Zwingeranlagen bzw. Zucht zu nehmen.

Züchter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind schriftlich auf die Folgen aufmerksam zu machen.

Der Hauptzuchtwart des ACR ist berechtigt, unter Hinweis auf die Satzung bzw. Zuchtordnung sofort den Ausschluss aus dem Verein zu veranlassen.

ZUSATZ:

Vor dem Ausschluss berät der Hauptzuchtwart sich mit dem Zuchtgremium.

Der Hauptzuchtwart behält sich aber den letzten Entscheid vor..

Dem Züchter wird die Möglichkeit gegeben, sich schriftlich zu äußern.

Zuchtordnung in geänderter Form gültig ab: 01.01.2010

Lt. Beschluss der Generalversammlung in Dülmen am 16.05 .2009

Albertus van der Laan, Werner Droste, Sabine John-Liedtke, Annegret Doedt, Jutta Siepmann

